



# Partnerschaftsreglement

**VSZHAW**

Verein Studierende

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# 1 Allgemeines

**Art. 1**  
Einleitung

Gestützt auf Art. 17 der Statuten erlässt der Vorstand dieses Reglement. Es regelt die Partnerschaften des Vereins Studierende Zürcher Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, nachfolgend VSZHAW genannt.

## 2 Partnerorganisationen

**Art. 2**  
Definition

- <sup>1</sup> Partnerorganisationen sind natürliche oder juristische Personen, die Leistungen für Studierende der ZHAW und/oder den VSZHAW erbringen.
- <sup>2</sup> Der VSZHAW kann Partnerschaften mit Partnerorganisationen eingehen, falls diese der Erfüllung seines Zwecks und Ziels, gem. Art. 2 der VSZHAW-Statuten, dienen.
- <sup>3</sup> Partnerorganisationen des VSZHAW werden in folgende Status unterteilt:
  - a) Externe Organisationen
  - b) Anerkannte Organisationen
  - c) Assoziierte Organisationen
  - d) Unterorganisationen

**Art. 3**  
Zweck

Mit der Partnerschaft soll die Zusammenarbeit zwischen dem VSZHAW und der Partnerorganisation vereinfacht werden. Dies, damit die Partnerorganisation ihre Dienstleistung möglichst selbstständig erbringen kann.

**Art. 4**  
Status

Die Erteilung des Status gem. Art. 2 obliegt dem Vorstand.

**Art. 5**  
Rechte und Pflichten

- <sup>1</sup> Partnerorganisationen können beim VSZHAW die Verwendung seiner Infrastruktur und finanzielle Leistungen beantragen.
- <sup>2</sup> Zur Regelung der Finanzkompetenz und der finanziellen Beiträge des VSZHAW ist das Finanzreglement gem. Art. 6 der VSZHAW-Statuten massgebend.
- <sup>3</sup> Bezüglich der Verwendung von Infrastruktur gelten insbesondere auch die Regelungen und Richtlinien der ZHAW.
- <sup>4</sup> Die Nutzung der Infrastruktur unterliegt, neben der Genehmigung durch den VSZHAW, insbesondere auch der Genehmigung der ZHAW. Der VSZHAW behält sich vor, Partnerorganisationen das Recht auf die Nutzung von Infrastruktur zu entziehen.

**Art. 6**  
Kommunikation

- <sup>1</sup> Die Partnerorganisationen sind, ohne explizite Einwilligung des VSZHAW, nicht berechtigt, im Namen des VSZHAW zu kommunizieren.
- <sup>2</sup> Sämtliche Kommunikation im Namen beider Organisationen bedürfen vor deren Publikation einer Bestätigung durch den Vorstand des VSZHAW.

### 2.1 Externe Organisationen

**Art. 7**  
Definition

Als Externe Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen der VSZHAW auf Basis eines Vertrages eine projektbasierte Zusammenarbeit mit begrenzter Laufzeit pflegt.

**Art. 8**  
Voraussetzung

Eine Partnerschaft kann nur dann zustande kommen, wenn die Partnerorganisation nicht dem Zweck und Ziel des VSZHAW, gemäss Art. 2 der Statuten, widerspricht.

- Art. 9**  
Vertrag
- 1 Der Vorstand schliesst mit der Partnerorganisation einen Vertrag ab, welcher die Details der Zusammenarbeit regelt.
  - 2 Die maximale Dauer eines Vertrages mit einer Externen Organisation ist ein Jahr. Überschreitet die gewünschte Vertragsdauer diesen Zeitraum, so hat der Studierendenrat des VSZHAW, gem. Art. 17 der VSZHAW-Statuten, über einen Vertragsschluss zu entscheiden.
  - 3 Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 10.
- Art. 10**  
Vertragsinhalt
- 1 Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
  - 2 Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
  - 3 Der Vertrag enthält eine Angabe zur Laufzeit des Vertrages.
  - 4 Der Vertrag enthält den Hinweis, dass der VSZHAW nicht für die Verbindlichkeiten der Externen Organisation haftet.

## 2.2 Anerkannte Organisationen

- Art. 11**  
Definition
- 1 Als Anerkannte Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen der VSZHAW, auf Basis eines Partnerschaftsvertrages, auf regelmässiger Basis zusammenarbeitet.
  - 2 Mit einer Zusammenarbeit auf regelmässiger Basis ist gemeint, dass mehrmals pro Jahr gemeinsam gearbeitet wird.
- Art. 12**  
Voraussetzung
- 1 Es können nur juristische Personen anerkannt werden.
  - 2 Die Anerkennung kann nur bei einer grundsätzlichen Übereinstimmung mit dem Zweck und Ziel des VSZHAW gem. Art. 2 der Statuten des VSZHAW erfolgen.
- Art. 13**  
Vertrag
- 1 Der Vorstand schliesst mit der anerkannten Organisation einen Vertrag ab, welcher die Details der Zusammenarbeit regelt.
  - 2 Der Vertrag mit einer Anerkannten Organisation gilt für ein Geschäftsjahr des VSZHAW.
  - 3 Die Bestätigung der Anerkennung gem. Art. 14 verlängert diesen Vertrag, bei gegenseitigem Einverständnis, um ein weiteres Geschäftsjahr.
  - 4 Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 15.
- Art. 14**  
Bestätigung der Anerkennung
- 1 Der Vorstand des VSZHAW muss die Anerkennung von Organisationen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für die Zeitdauer von einem Jahr bestätigen.
  - 2 Erfolgt keine Bestätigung der Anerkennung, so gilt diese mit Ablauf des Partnerschaftsvertrages als beendet.
- Art. 15**  
Vertragsinhalt
- 1 Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
  - 2 Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
  - 3 Der Vertrag enthält die Voraussetzungen zur Bestätigung der Anerkennung des VSZHAW gemäss Art. 14.
  - 4 Der Vertrag enthält eine Regelung zur gemeinsamen Kommunikation und zum gemeinsamen Auftritt.
  - 5 Der Vertrag enthält den Hinweis, dass der VSZHAW nicht für die Verbindlichkeiten der anerkannten Organisation haftet

## 2.3 Assoziierte Organisationen

- Art. 16**  
Definition
- <sup>1</sup> Als Assoziierte Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen der VSZHAW, auf Basis eines Partnerschaftsvertrags, falls keine andere juristische Beziehung besteht, eine langfristige und enge Zusammenarbeit pflegt.
  - <sup>2</sup> Mit einer langfristigen Zusammenarbeit ist eine mehrjährig anhaltende und auf lange Sicht gedachte Zusammenarbeit gemeint.
  - <sup>3</sup> Mit einer engen Zusammenarbeit ist eine Zusammenarbeit gemeint, welche den Austausch fördert, gegenseitige Transparenz ermöglicht und Mitsprache ermöglicht.
- Art. 17**  
Voraussetzung
- <sup>1</sup> Es können nur juristische Personen assoziiert werden.
  - <sup>2</sup> Die Assoziierung kann nur bei einem hohen Grad an Übereinstimmung mit dem Zweck und den Zielen des VSZHAW gem. Art. 2 der VSZHAW-Statuten erfolgen.
  - <sup>3</sup> Die Assoziierung kann nur erfolgen, wenn der VSZHAW bei der Assoziierten Organisation ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht hat. Ausnahmen können vom VSZHAW-Vorstand genehmigt werden.
- Art. 18**  
Vertrag
- <sup>1</sup> Der Vorstand schliesst, falls keine andere juristische Beziehung besteht, welche die Details der Zusammenarbeit regelt, einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag mit der Assoziierten Organisation ab.
  - <sup>2</sup> Die Dauer eines Vertrages mit einer Assoziierten Organisation ist unbegrenzt, weshalb der Vertrag, gem. Art. 17 der VSZHAW-Statuten, vom Studierendenrat des VSZHAW genehmigt werden muss.
  - <sup>3</sup> Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 19.
- Art. 19**  
Vertragsinhalt
- <sup>1</sup> Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
  - <sup>2</sup> Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
  - <sup>3</sup> Der Vertrag führt aus, inwiefern sich die Partner austauschen und welche Dokumente sie sich gegenseitig zustellen.
  - <sup>4</sup> Der Vertrag enthält eine detaillierte Regelung zur gemeinsamen Kommunikation und zum gemeinsamen Auftritt.
  - <sup>5</sup> Der Vertrag enthält den Hinweis, dass der VSZHAW nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation haftet

## 2.4 Unterorganisationen

- Art. 20**  
Definition
- Als Unterorganisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, welche stetig innerhalb des VSZHAW angesiedelt sind und der Erreichung eines bestimmten Aspekts des Zwecks und Ziels des VSZHAW dienen.
- Art. 21**  
Rahmenbedingungen
- Die Rahmenbedingungen von Unterorganisationen werden vom Vorstand des VSZHAW in einem separaten Dokument geregelt.
- Art. 22**  
Kommunikation
- <sup>1</sup> Die Unterorganisation ist berechtigt, im Namen der Unterorganisation oder beider Organisationen zu kommunizieren.
  - <sup>2</sup> Sämtliche Kommunikation im Namen beider Organisationen bedarf vor deren Publikation einer Bestätigung durch den Vorstand.

### 3 Statusbeendigung

**Art. 23** Der Vorstand des VSZHAW behält sich vor, den Status der Partnerorganisationen, bei Verstösse Handlungen, welche dem VSZHAW oder dessen Partnerorganisationen Schaden zufügen können, fristlos zu beenden.

### 4 Inkrafttreten

**Art. 24** Das vorliegende Reglement tritt mit Annahme durch den Vorstand des VSZHAW per Schluss- 1. Oktober 2017 in Kraft.  
bestimmung

**Art. 26** Zur Umsetzung des Reglements wird eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Annahme Übergangsfrist des Reglements festgesetzt.

Datum: 26.09.2017

Für den Vorstand:

---

**Leandro Huber**  
Präsident VSZHAW

---

**Oliver Scharp**  
Generalsekretär VSZHAW